

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 13.11.2024

Nr. 102

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1164 Sitzung des Sportausschusses am 20.11.2024

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1164 Gemeinde Hambühren, Sitzung des Strategie- und Finanzausschusses am 21.11.2024

1165 Abwasserzweckverband Örtzetal, 10. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Abwasserzweckverbandes Örtzetal“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

1165 Abwasserzweckverband Örtzetal, 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal

1166 Abwasserzweckverband Örtzetal, Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen im Abwasserzweckverband Örtzetal

1167 Abwasserzweckverband Örtzetal, Jahresabschluss 2023 des Abwasserverbandes Örtzetal

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Sportausschusses am 20.11.2024

Am Mittwoch, dem 20.11.2024, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Sportausschusses des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 07.02.2024
4. Informationen des NFV und KSB zum Thema "Gewalt im Jugendfußball"
5. Änderung der Richtlinie über die Sportförderung des Landkreises Celle
6. Anträge auf Zuschüsse für den Bau bzw. die Sanierung von Sportstätten
7. Beratung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2026 - 2028, dem Wirtschaftsplan 2025 für das Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) mit dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2026 bis 2028 sowie dem Haushaltsplan des Eigenbetriebes Breitbandausbau 2025
8. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
9. Mündliche Anfragen

Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Strategie- und Finanzausschusses am 21.11.2024

Einladung

Die Sitzung des Strategie- und Finanzausschusses der Gemeinde Hambühren findet am Donnerstag, dem 21.11.2024, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Hambühren, Versonstraße 7, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde zum Aufgabengebiet des Ausschusses
3. Genehmigung Protokoll über die Sitzung des Strategie- und Finanzausschusses vom 24.10.2024
4. Neufassung der Realsteuerhebesatzung der Gemeinde Hambühren zum 01.01.2025
5. Haushalt 2025
 - 5.1 Haushaltsplan 2025 zur Kenntnisnahme und Aussprache, hier: Produkt 571000 -Wirtschaftsförderung (W), Produktverantwortlich: Bürgermeister
 - 5.2 Haushaltsplan 2025 zur Kenntnisnahme und Aussprache, hier: Produkt 611000 (W) - Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen -
 - 5.3 Haushaltsplan 2025 zur Kenntnisnahme und Aussprache, hier: Übrige Produkte der Abteilung I -Zentrale Dienste-
- 5.4 Stellenplan der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2025
- 5.5 Gesamthaushalt 2025
6. Beteiligungsbericht 2025
7. Überörtliche Prüfung d. Gemeindekasse im Jahr 2024 durch d. Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle

8. Berichte
9. Anfragen

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren www.hambuehren.de im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 12.11.2024
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

- - -

Abwasserzweckverband Örtzetal, 10. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Abwasserzweckverbandes Örtzetal“ (Abwasserbeseitigungs-abgabensatzung)

10. Satzung zur Änderung der
„Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
(Schmutzwasser) des Abwasserzweckverbandes Örtzetal“
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit den §§ 10, 13, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal in ihrer Sitzung am 11.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Absatz 2

Die mengenabhängige Abwassergebühr beträgt bei der

Einrichtung „Bergen“ 3,80 €/m³
Einrichtung „Hermannsburg“ 3,42 €/m³

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bergen, den 11.11.2024

Katharina Ebeling
Verbandsvorsitzende

L.S.

Rainer Kirchhoff
Verbandsgeschäftsführer

- - -

Abwasserzweckverband Örtzetal, 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal

4. Satzung zur Änderung der
„Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes Örtzetal“

Aufgrund der §§ 8 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit den §§ 10, 13, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal in ihrer Sitzung am 11.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

1. Kleinkläranlagen 44,45 €/m³;
2. abflusslosen Gruben 34,81 €/m³.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bergen, den 11.11.2024

Katharina Ebeling
Verbandsvorsitzende

L.S.

Rainer Kirchhoff
Verbandsgeschäftsführer

- - -

Abwasserzweckverband Örtzetal, Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen im Abwasserzweckverband Örtzetal

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen
im Abwasserzweckverband Örtzetal

Aufgrund der §§ 8 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit den §§ 10, 13, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal in ihrer Sitzung am 11.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sitzungsgelder und Verdienstaussfall

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalles. Der Ersatz der Auslagen wird als Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung 30,00 € je Sitzung zuzüglich eines Fahrtkostenanteils in Höhe von 15,00 €.
- (3) Ein entstandener Verdienstaussfall wird erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf 32,00 € je Stunde des notwendigen Zeitaufwandes, höchstens aber 256,00 € täglich, begrenzt. Zu dem erforderlichen Zeitaufwand gehört grundsätzlich die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz, soweit dieser innerhalb des Verbandsgebietes liegt, und Tätigkeitsort. Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstaussfallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (Satz 2) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Verbandsgeschäftsführer und seinen Stellvertreter

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.
- (2) Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.

§ 4

Dienstreisen

Für die von der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer veranlassten Dienstreisen nach außerhalb des Verbandsgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

§ 5

Die Ansprüche der Bezüge sind nicht übertragbar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen im Abwasserzweckverband Örtzetal vom 29.01.2004 außer Kraft.

Bergen, den 11.11.2024

Abwasserzweckverband Örtzetal

Kirchhoff
(Verbandsgeschäftsführer)

L.S.

Ebeling
(Verbandsvorsitzende)

Abwasserzweckverband Örtzetal, Jahresabschluss 2023 des Abwasserverbandes Örtzetal

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal hat in ihrer Sitzung am 11.11.2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Hierzu wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2023 in der vorgelegten Form fest, und zwar abschließend

in der Bilanz mit einer Summe von 17.880.296,98 €

und

in der Erfolgsrechnung mit einem Jahresüberschuss von 459.414,93 €.

Der Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat mit Datum vom 25.09.2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Zusammenfassung des Prüfergebnisses
Bestätigungsvermerk

Die Prüfung hatte unbeschadet der sich aus dem Bericht ergebenden Feststellungen und Bemerkungen folgendes Ergebnis:

- a) Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurde eingehalten.

b) Die Bilanz zum 31.12.2023 und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023 wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt.

c) Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen waren sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt.

d) Anlagevermögen und Schulden sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften.

Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß.

Die Buchführung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Es wird empfohlen, die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers, gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Zweckverbandssatzung, für den Abwasserzweckverband Örtzetal für das Berichtsjahr 2023 vorzunehmen.

Celle, 25.09.2024

Die Prüferin Der Leiter
(Dienelt) (Peters)

Der Jahresabschluss liegt mit allen veröffentlichungspflichtigen Teilen für sieben Tage nach der Veröffentlichung zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes Örtzetal, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

	01.01.2023 -Euro-	31.12.2023 -Euro-
A K T I V A		
A. Anlagevermögen	14.711.880,64	14.094.271,86
B. Umlaufvermögen	2.974.456,10	3.786.025,12
Bilanzsumme	17.686.336,74	17.880.296,98
P A S S I V A		
A. Eigenkapital	8.390.445,17	8.849.860,10
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	375.487,08	283.208,06
C. Empfangene Ertragszuschüsse	4.236.202,43	4.275.788,05
D. Rückstellungen	70.500,00	65.700,00
E. Verbindlichkeiten	4.613.702,06	4.405.740,77
Bilanzsumme	17.686.336,74	17.880.296,98

Südheide, den 12.11.2024
Abwasserzweckverband Örtzetal

(Kirchhoff)

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN